



Landeshauptstadt
Düsseldorf



rhein
kreis
neuss

Vereinbarung über die Bildung der **Regionalen Arbeitsgemeinschaft** **Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss**

§ 1

- (1) Die Stadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann und der Rhein-Kreis Neuss schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung »Regionale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf – Kreis Mettmann – Rhein-Kreis Neuss«.
- (3) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft wird durch den Oberbürgermeister und die beiden Landräte gemeinsam nach außen vertreten.

§ 2

- (1) Ziel der Regionalen Arbeitsgemeinschaft ist es, die Kooperation zwischen der Stadt Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Rhein-Kreis Neuss auf den Ebenen der Politik und der Verwaltung in allen Handlungsfeldern des kommunalen bzw. regionalen Aufgabenspektrums zu fördern und die Region durch kooperative Maßnahmen zu stärken.
- (2) Die Regionale Arbeitsgemeinschaft hat daher die Aufgabe, alle kommunalen Angelegenheiten zu behandeln, durch die die Interessen der Stadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsam berührt werden. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Kommunen bleiben unberührt.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, diese Angelegenheiten in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft zur Behandlung zu stellen, sobald sie ihnen bekannt werden. Die Zuständigkeit der Regionalen Arbeitsgemeinschaft ist sachlich unbegrenzt.
- (4) Die Mitglieder sollen in Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen berühren, nur nach vorheriger Behandlung in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft an Dritte herantreten.
- (5) Die Unterrichtung der Medien und der Öffentlichkeit in allen Angelegenheiten erfolgt gemeinsam.

§ 3

Die Arbeitsgemeinschaft bildet

- einen interkommunalen Ausschuss,
- einen geschäftsführenden Ausschuss.

§ 4

- (1) Der interkommunale Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern. Auf die Stadt Düsseldorf, den Kreis Mettmann und den Rhein-Kreis Neuss entfallen je sechs Sitze.

- (2) Mitglieder des Ausschusses sind der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, der Landrat des Kreises Mettmann und der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Je fünf weitere Sitze werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss durch Wahl besetzt.
- (4) Für jedes den Vertretungskörperschaften zugehörnde Mitglied des Ausschusses wählen die Vertretungskörperschaften ein stellvertretendes Mitglied.
- (5) Die Ausschusszugehörigkeit der Mitglieder der Vertretungskörperschaften endet mit ihrem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, spätestens mit deren Neuwahl.

§ 5

Den Vorsitz im interkommunalen Ausschuss führen abwechselnd jeweils für ein Jahr

1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
2. der Landrat des Kreises Mettmann,
3. der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

Bei Abwesenheit erfolgt die Vertretung jeweils gemäß der in Satz 1 festgelegten Priorität.

§ 6

Aufgabe des interkommunalen Ausschusses ist die abschließende Behandlung aller Vorlagen des geschäftsführenden Ausschusses zur Weiterleitung von Anregungen und Beschlussvorschlägen an die Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf, des Kreises Mettmann und des Rhein-Kreises Neuss.

§ 7

- (1) Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Dem Ausschuss gehören an
 1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf,
 2. der Landrat des Kreises Mettmann,
 3. der Landrat des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Drei Mitglieder werden von dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, drei Mitglieder von dem Landrat des Kreises Mettmann und drei Mitglieder vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss entsandt. Diese Mitglieder entstammen jeweils dem Kreise der Beigeordneten bzw. Dezernenten und können vertreten werden.

§ 8

Den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss führt der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf.

Bei Abwesenheit wird er vertreten durch den Landrat des Kreises Mettmann und bei dessen Abwesenheit durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss.

§ 9

Der geschäftsführende Ausschuss behandelt alle die gemeinsamen Interessen der Kooperationspartner berührenden Angelegenheiten, insbesondere bereitet er die Vorlagen für den interkommunalen Ausschuss vor.